

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Romanistik
an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000
in der Fassung der Siebten Änderungsatzung
vom 5. Oktober 2007**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände aus den Modulen 1 bis 5

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelor of Arts-Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Romanistik wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, daß er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlußarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Vorgeschriebene sowie dringend empfohlene Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (B.A.-Studienordnung) beträgt 180 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 bis 104 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungs- und Leistungstypen im Wahlpflichtbereich und der gewählten LP-Erbringung in Modul 9 (Praktikum *oder* Auslandsstudium). ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 110 SWS in der Regel nicht überschritten werden.
- (5) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für

jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

- (6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 2 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3

Module des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Romanistik besteht aus folgenden Modulen:

Kernfach

Literatur- und Sprachwissenschaft:

M1 Grundlagen Fachwissenschaft

M2 Vertiefung Fachwissenschaft

M3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

M4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

M5 Erste romanische Sprache (Französisch) II

M6 Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

Schlüsselqualifikationen:

M7 Kulturstudien

M8 B.A. Basismodul

M9 Externe Qualifikation

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia *oder*

Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) *oder*

Ko3 Wirtschaftswissenschaften *oder*

Ko4 Rechtswissenschaften *oder*

Ko5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) *oder*

Ko6 Germanistik *oder*

Ko7 Anglistik *oder*

Ko8 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst

²Im Kernfach erfolgt im Modul 3 eine Spezialisierung entweder auf Literaturwissenschaft (LW) oder Sprachwissenschaft (SW). ³Das Hauptseminar und die mündliche Prüfung in Modul 3 werden in der Regel in diesem Fach abgelegt. ⁴Die Ausgestaltung der Module im Kernfach (1 bis 3) wird in § 3 und § 9 der Studienordnung erläutert. ⁵Die Ausgestaltung der Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) wird in § 3, in § 10 und in § 11 der Studienordnung sowie im Anhang 2 erläutert. ⁶Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ⁷Die Modulstruktur, die Inhalte und die Leistungspunkteverteilung im Kombinationsfach sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches geregelt. ⁸Die für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen des Kernfaches und der Schlüsselqualifikationen sind in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7 sowie im gewählten Kombinationsfach nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches abzulegen. ⁹Die zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise, die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen und die Verteilung der Leistungspunkte im Kernfach und in den Schlüsselqualifikationen werden im Anhang 2 erläutert.

- (2) ¹Die Wahl der zweiten romanischen Sprache sowie die Wahl des Kombinationsfaches können bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung der Prüfungskommission möglich.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Romanistik wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, zwei Professoren aus den Teilfächern der Romanistik sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Kombinationsfächer. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. ³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, an Stelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

¹Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ²Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Romanistik.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Anhang 2** aufgeführt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Romanistik stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
 2. Angabe des Kombinationfaches.
 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 4. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt.
 5. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.
- ²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden. ²Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem romanistischen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und –leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben (1. Februar bis 31. März; 1. Juli bis 31. August).

- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im *Kernfach* aus den im **Anhang 2** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlußarbeit. Prüfungsgegenstände im Kernfach sind im **Anhang 1** bezeichnet.
 2. im Kombinationsfach aus den Prüfungsleistungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches vorgeschrieben sind. Die Prüfungsbestimmungen im Kombinationsfach werden in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fakultät gesondert ausgearbeitet und sind im **Anhang 3** ausgeführt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, mit Ausnahme der mündlichen Prüfung im Modul 3 und soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Die Prüfer der studienbegleitenden Teilprüfungen legen im Rahmen der Lehrveranstaltung die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine fest und geben diese bekannt. ²Sie teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten mit. ³Der Termin für die mündliche Teilprüfung in Modul 3 wird vom Prüfer in Absprache mit dem Studenten spätestens vier Wochen im Voraus festgesetzt.
- (2) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 2**). ³Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 2**. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 2** soll so frühzeitig begonnen werden, daß alle Leistungen jeweils im Anschluß an die in der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem **Anhang 2** eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, daß er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der

Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Kernfach zweistündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der Regel mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit. ⁶Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁷Das Thema der jeweiligen Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, daß er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefaßt. ²Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.

- (3) ¹Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt dem Kandidaten in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Abs. 6 nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. ²Über die Sprachwahl entscheidet der Betreuer unter Anhörung des Kandidaten. ³Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁵Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) ¹Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Bei der Bildung der Modul- und Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modul- oder Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modul- oder Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Kernfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 2** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die gemäß **Anhang 2** nicht als Teilprüfungsleistung einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nicht in die Berechnung der Gesamtprüfungsnote einbezogen.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Modul- und Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle im Kernfach und im Kombinationsfach zu erbringenden Leistungspunkte für Teilprüfungen erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Kernfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, daß alle für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.
- (4) ¹Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden. ²Bezüglich der Abschlussarbeit gilt Abs. 2.
- (5) ¹Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Fristen für die Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (6) Für das Kombinationsfach im Bachelorstudiengang Romanistik gelten die jeweiligen Regelungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen

erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen, spätestens bis zum gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 vereinbarten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück treten. ²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“

bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt.

³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der gewählten zweiten romanischen Sprache, der gewählten Spezialisierung in Modul 3 gemäß § 3 Abs. 1 sowie des Kombinationsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, des Kombinationsfaches und der gewählten Spezialisierung im Modul 3 gemäß § 3 Absatz 1 sowie die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen mit Anzahl der LP, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf. ⁵Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁶Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben.

Anhang 1: Prüfungsgegenstände (zu § 11)

Romanische Literaturwissenschaft (LW)

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik, Beschreibungsmodellen für Textgattungen sowie Grundkenntnisse über die Entwicklung der französischen (frankophonen) Literaturen im kulturgeschichtlichen Zusammenhang; außerdem: besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet, wenn Literaturwissenschaft als Spezialisierung gewählt wurde.

Romanische Sprachwissenschaft (SW)

Grundkenntnisse in Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Sprachkontaktforschung sowie Gesprächsanalyse und verbaler Interaktion; Grundkenntnisse zur historischen Entwicklung der romanischen Sprachen sowie des Französischen und frankophoner Varietäten; außerdem: besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet, wenn Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt wurde.

Gegenstände der mündlichen Prüfung (Teilprüfung in Modul 3: *entweder* Literaturwissenschaft *oder* Sprachwissenschaft; Dauer 30 Minuten):

Zwei Themengebiete aus dem Studium entweder der Romanischen Literatur- (LW) oder der Romanischen Sprachwissenschaft (SW). Die Themengebiete sind mit dem jeweiligen Prüfer festzulegen.

Sprachpraxis

Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren, die im Modul 5 die Teilprüfung darstellen: Übersetzung Französisch-Deutsch (2 Stunden)

Die Themengebiete der mündlichen Prüfung in Modul 3, des Hauptseminars in Modul 3 und der Abschlussarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Die fachliche oder thematische Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist im folgenden Anhang wie folgt gekennzeichnet:

LW = Romanische Literaturwissenschaft

SW = Romanische Sprachwissenschaft

FR = Französisch

Die Leistungsnachweise sind in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Einem LP entspricht ein Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden. Die Vergabe errechnet sich in der Regel wie folgt:

- | | |
|--|------|
| • mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme: | 1 LP |
| • nachweisliche Vor- und Nachbereitung (begleitende kleinere Arbeiten): | 1 LP |
| • individuelle Leistung (z.B. kurzes Referat, auch in Gruppenarbeit, oder Test): | 1 LP |
| • Referat + 10-15-seitige Proseminararbeit: | 3 LP |
| • 2-std. fachwissenschaftliche Klausur: | 3 LP |
| • Referat + 20-25-seitige Hauptseminararbeit: | 5 LP |
| • mündliche Prüfung 30 Minuten: | 2 LP |
| • B.A.-Arbeit: | 8 LP |

Daraus ergibt sich:

- Teilnahmenachweis, 2 LP: mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme (z.B. in Form von Diskussionsbeiträgen), Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- Leistungsnachweis 2+1 LP: aktive Anwesenheit, V- und NB, individuelle Leistung
- Leistungsnachweis 2+3 LP: aktive Anwesenheit, V- und NB, Referat + Proseminararbeit *oder* Klausur
- Leistungsnachweis 2+5: aktive Anwesenheit, V- u. NB, Referat + Hauptseminararbeit

Strukturübersicht

1. Semester	KERNFACH Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft	KERNFACH Modul 4 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) I	KERNFACH Modul 6 Sprachpraxis Zweite romanische Sprache (<i>entweder</i> Italienisch <i>oder</i> Spanisch)	SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 7 Kulturstudien	KOMBINATIONSFACH
2. Semester					
3. Semester	KERNFACH Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft			SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 8 B.A. Basismodul	
4. Semester		KERNFACH Modul 5 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) II			
5. Semester	KERNFACH Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft		SCHLÜSSELQUALIFIK. Modul 9 (5. <i>oder</i> 3. Sem.) Praktikum, Auslandsstudium		
6. Semester			B.A.-Abschlussarbeit		

Leistungspunkteverteilung im Überblick

Modulbereich	LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz	LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung)	LP gesamt	SWS
KERNFACH BA-ROM-M1 - M3 <i>Literatur- und Sprachwissenschaft (LW, SW)</i>	31	16	47	22
KERNFACH BA-ROM-M4 - M6 <i>Sprachpraxis</i> (erste + zweite romanische Sprache)	40	3	43	28-32
SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN BA-ROM-B7 - B9 <i>Kulturstudien, B.A. Basismodul,</i> <i>Praktikum / Auslandsstudium</i>	30	3	33	14-20
B.A. Abschlussarbeit		8	8	
Zwischensumme ohne Kombinationsfach	101	30	131	
KOMBINATIONSFACH	je nach KoF: 30, 31 oder 35	je nach KoF: 19, 18 oder 14	49	30
SUMME	je nach KoF: 130, 131 oder 135	je nach KoF: 50, 49 oder 45	180	100-104

LITERATUR- UND SPRACHWISSENSCHAFT (FACHWISSENSCHAFTLICHER TEIL)

BA-ROM- M1 Grundlagen Fachwissen- schaft	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen (LP)	Summe (LP)	SWS
Pflicht	LW1.1	Proseminar: Einführung in die französische Literaturwissenschaft	LW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	LW1.2	Tutorium zu LW1.1	LW		2			2	2
Pflicht	SW1.1	Proseminar: Einführung in die französische Sprachwissenschaft	SW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	SW1.2	Tutorium zu SW1.1	SW		2			2	2
Summe Modul 1					8		6	14	8

BA-ROM-M2 Vertiefung Fachwissenschaft	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	LW2.1	VL Überblick französische Literatur	LW	erfolgreicher Abschluss LW1	2			2	2
Pflicht	LW2.2	Übung zu LW2.1	LW	erfolgreicher Abschluss LW1 Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	3		5	2
Wahlpflicht	SW2.1	VL französische oder romanische Sprachwissenschaft	SW	erfolgreicher Abschluss SW1	2			2	2

Wahlpflicht	SW2.2	<i>entweder</i> Übung zu LW2.1 <i>oder</i> Proseminar französische Sprachwissenschaft	SW	erfolgreicher Abschluss SW1 Leistungsnachweis: Abschlussklausur zu VL <i>oder</i> Ref. + Hausarbeit	2	3		5	2
Wahlpflicht	LW, SW	Proseminar	LW, SW	erfolgreicher Abschluss entweder LW1 oder SW1 Leistungsnachweis: Ref. + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 2					10	6	3	19	10

BA-ROM- M3 Spezialisierung Fachwissenschaft	Inhalte gem. Studienordnu ng	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summ e	SWS
Wahlpflicht	<i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	Proseminar frz. Literatur- <i>oder</i> Sprach- wissenschaft	LW oder SW	erfolgreicher Abschluss LW1 oder SW1 Leistungsnachweis: Abschlussklausur <i>oder</i> Ref. + Hausarbeit	2	3		5	2
Wahlpflicht	<i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	Hauptseminar <i>entweder</i> frz. Literatur- <i>oder</i> Sprach- wissenschaft je nach Spezialisierung	LW oder SW	erfolgreicher Abschluss ROM-M2 Leistungsnachweis Ref. + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [5 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	5	7	2
mündliche Prüfung in der für Modul 2 gewählten Spezialisierung	LW <i>oder</i> SW		LW oder SW	erfolgreicher Abschluss ROM-M2		Modul-Prüfung [2 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	2	2	
Summe Modul 3					4	3	7	14	4

SPRACHPRAXIS

BA-ROM-M4 Französisch I	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	Grammatik	Übung	Sprach- praxis	Leistungsnachweis: entspr. Typus der LV	2	1		3	2
Pflicht	Phonetik	Übung	„	„	2	1		3	2
	Hörverstehen / Sprechfähigkeit	Übung	„	„	2	1		3	2
Pflicht	<i>Dissertation I</i>	Übung	„	„	2	1		3	2
Pflicht	Übersetzung D-F	Übung	„	„	2	1		3	2
Summe Modul 4					10	5		15	10
BA-ROM-M5 Französisch II	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	Diskutieren und Argumentieren	Übung	Sprachpraxis		2	1		3	2
Wahlpflicht	Fachsprache oder and. Kurs	Übung	„	(Fachsprache entspr. Einstufung)	2	1		3	2
Pflicht	<i>Dissertation II</i>	Übung	„		2	1		3	2
Pflicht	Literarische Übersetzung Frz.-Dt.	Übung	(LV der Romanistik)	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 5					8	3	3	14	8
BA-ROM-M6 zweite roman. Sprache	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Wahlpflicht	entspr. LV	Übung	Sprachpraxis	Zulassung und Leistungsnachweis: entspr. Typus der LV	insgesamt 14			14	10-14
Summe Modul 6					14		--	14	10-14

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

BA-ROM-M7 Kulturstudien	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	Kulturstudien (zur Wahl, Bezug zur Romania)	Proseminar, Übung, VL+Test	nach Angebot	Zulassung und Leistungsnachweis: entspr. Vorgaben des Fachs u. Typus der LV	2x2	2x1		6	4
Pflicht	Kulturstudien	Proseminar, Übung (LV der Romanistik)	LW, SW	Leistungsnachweis: Ref + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 7					6	2	3	11	6
BA-ROM-M8 B.A. Basismodul	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Pflicht	Schreiben, Präsentieren	Übung	nach Angebot		<i>entweder</i> 4+2 <i>oder</i> 2x(2+1)			6	4
Pflicht	EDV, Multimedia	Übung	nach Angebot		2x(2+1)			6	4
Summe Modul 8					12			12	8
BA-ROM-M9 Externe Qualifikation	Inhalte gem. Studienordnung			Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme + Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis		Summe	SWS
Berufspraktikum, Auslandsstudium				Praktikum: Nachweis über 8 Wochen, 3-seitiger Bericht Auslandsstudium: Nachweis üb. ECTS	insgesamt 10			10	4-6 ¹
Summe Modul 9					10			10	4-6¹

¹ Für den Fall, dass die Leistungspunkte nicht in Form eines Praktikums, sondern eines Auslandsstudiums erbracht werden.